

Landrechte von Cleve, Mark und Ravensberg.

Unter den Friedensbedingungen, welche Karl der Grosse bei dem Frieden zu Selz im Jahre 803 , nach beinahe drei und dreissig jährigem Kampfe einging, befand sich auch folgende, dass die Sachsen unter der Aufsicht königlicher Richter beim Gebrauch ihrer Landrechte verbleiben sollten.

In Gemässheit dessen blieben die Sachsen, wozu auch die Bewohner der Mark und von Ravensberg gehörten, bei ihren alten Gewohnheiten, Rechten und dem damit verknüpften Gerichtsstand.

Wie sich dieselben entwickelt und nach und nach in ein Sachsenrecht ausgebildet hatten, ist bereits nachgewiesen. Und demnach genügt hier jetzt die zusätzliche Bemerkung, dass jenes Sachsenrecht die Norm für jene Länder bis ins 16. Jahrhundert, auch bis in die späteren Zeiten ohne besonderen Abänderungen geblieben ist. Zu diesem alten Sachsenrecht gehörten von jenem Frieden an als Zutat, was die Sachsen von den fränkischen Kapitularien annahmen. Sie dehnten sich über das Kriegs- und Justizwesen und über die christliche Religion aus. Das meiste hiervon ist durch die früheren Mitteilungen bekannt. Dazu gehörte unter anderen Abänderungen in Bezug auf Landeigentum und Freiheit, welche in der älteren Verfassung unzertrennlich und Wechselbegriffe waren. So hatte eine Veräusserung des Erbgutes in der älteren Verfassung nicht statt, ausser in der äussersten Not. Und dann war der Landeigentümer noch verpflichtet, solches zuerst seinen nächsten Erbgoltern anzubieten. Hatte eine Veräusserung statt, so geschah solche zuerst vor dem Hof- oder Bauerngericht, jetzt aber vor dem Landgericht, welches der Ankäufer auch in das eingekaufte Landgut einsetzte. (Investitur). Denn seit der Vereinigung zur Heermanie war das Erbgut auch ein Wehrgut, und der Erbmänn ein Heermann geworden. Und der Staat musste wissen, ob das Gut besetzt, und ob der Besitzer zum Heerdienst und um das Gut zu bauen, tauglich sei. Jetzt konnte er auch dann sein Erbgut veräussern, selbst mit Übergehung seines Erben, wenn die Veränderung an eine Kirche oder den Kaiser geschah. Einige Verbrecher wurden mit dem Tode bestraft, einige liess man lössen (*Fehler wieder in Ordnung bringen*). Von der ersten Gattung waren Raub, Mordbrand, Nachtsdieberei usw. von der anderen waren gemeine Totschläge. Das Hauf- oder Bauerngericht versöhnte sonst die Totschläge, wenn solche unter seinen Genossen und Leuten vorfielen. Seit der Vereinigung zur äusseren Sicherheit aber mussten solche vor dem Landgericht versöhnt werden. Ebenso die Wunden und Lähmungen, wodurch einer zum Heerdienst und sein Erbgut zu bauen ungeschickt wurde. Die übrigen kleineren Schlägereien mit leichten Wunden oder Lähmungen scheinen noch von den Bauern- und Markgerichten abgetan worden zu sein.

Da Karl dem Grossen alles an Aufrechterhaltung der christlichen Religion in Sachsen gelegen war, so setzte er nicht allein auf den Abfall von derselben die Todesstrafe, sondern auch auf beinahe alle Vergehungen gegen die christlichen Religionsgebräuche usw. (*In der schon früher erwähnten Capitulatio de Partibus Saxoniae / Die Kapitulation der Teile Sachsens (788) ein Gesetz, das obwohl überall die eiserne Strenge des Eroberers vor der Stirne tragend, doch die Bestimmung der sächsischen Grossen erhalten hatte*). Dagegen milderte er die Todesstrafen, womit Verbrechen in den alten sächsischen Gesetzen belegt waren.

Fernere Zusätze waren: die Verordnungen in Betreff der Verschwörungen gegen das fränkische Reich, den fränkischen König und dessen Familie. Als neue Verabredungen zwischen Karl und Sachsen, sind die Verfügungen zu bemerken in Bezug auf den gehorsam gegen den Kaiser und seine Beamten, die dreifache Versöhnung für den Totschlag eines kaiserlichen Beamten.

Im Allgemeinen muss man jedoch nie übersehen, dass alle diese Gesetze nicht zum Zweck hatten, die Gewohnheiten der alten Gesetzgebung auszudehnen oder einzuschränken, ja nicht einmal näher zu bestimmen. Denn darin wollte Karl, wie schon oben bemerkt wurde, sich nicht mischen. Sondern da wo einzelne Bemerkungen solche näheren Bestimmungen zu verraten scheinen, soll dies bloss bezeugen, wie es bei den Ostfalen, Engern und Westfalen wirklich Praxis war. Auch andere Verfügungen aus dem Zivilrecht z.B. über die Vormundschaft, die Mitgift für die Ehe und die Errungenschaft, Erbschaft wurde bloss wegen staatsrechtliche Beziehungen erwähnt.

Aus der Geschichte der Grafschaft Mark, nach unseren bisherigen Mitteilungen, stellte sich heraus, wie sie sich aus vereinzelt Bestandteilen zu einem grösseren und geschlossenen Ganzen

gestaltete. Die Freigüter in der Grafschaft Mark, deren Bestehen in den frühesten Zeiten eine unbestrittene Tatsache ist, geben das gültige Zeugnis, dass die uralte deutsche Freiheit in den Besitzungen der Grafen von Altena nie erlosch. Die Erwerbung des Schlosses Mark ist nachgewiesen.

Die eigentliche Leibeigenschaft war in ganz Westfalen fremd. Einiges Leibeigentum finden wir nur in dem Amte Hamm. Dagegen viele Hobsgüter, und bei den übrigen Bewohnern dieses Amtes bis an die Lippe musste bei Sterbefällen ein Sterbegulden an die Rentei bezahlt werden. Und das musste geschehen ehe der Atem erlosch, aus dem Haus oder der Hobbesegge, widrigenfalls der halbe Nachlass dem Landesherrn zufiel.

Als der Graf Friedrich von Isenburg in Acht erklärt wurde, erwarben die Grafen von der Mark von Köln die Lehne Friedrichs: Unna, Hattingen, Bochum, Blankenstein und mehrere an der Ruhr gelegene Ortschaften. Im Jahr dreizehnhundert verpfändete König Albrecht I. dem Grafen Eberhard (II.) von der Mark die vier Reichshöfe Dortmund, Westhofen, Elmenhorst und Brackel. Gegen den Schluss des vierzehnten Jahrhundert wurde Schwelm und Hagen von Chur-Köln erworben. Lünen (vorgeblich von Volmarstein)

Die jetzt durchschlächting eigenen Güter im Land Cleve, sind nichts anders als die altdeutsche Alloden. Sie zahlen als Eigentümlichkeit keine Grundabgaben an Privaten. Sie gehörten nur darum zu den Bauerngütern, weil sie von den Bewohnern des platten Landes besessen wurden und nicht die Natur der Rittergüter hatten. Es gibt daselbst Zinsgüter nach dem gewöhnlichen deutschen Rechtsverhältnis. Ebenso gibt es Erbzinsgüter (Empsitheusen), Freigüter, wie deren schon bei Altena gedacht wurde.

In beiden Ländern gab es Wachszinsgüter, doch kamen deren besonders im Stift Fröndenberg vor. Die Hobsgüter, Lathen-Güter bildeten eine Gemeinde mit Gerichtsbarkeit unter einen Hofherren. Der Hofverband bestand lange schon, ehe die landesherrlichen Territorien ausgebildet waren.

Auch in Cleve gab es keine mit Leibeigenschaft belasteten Güter. Von den Gütern im Cleveschen nennen wir die Curmutsgüter. Es musste von Ihnen beim Absterben des Gewinn tragenden Mannes das kostbarste Pferd und bei Tode der Frau die beste Kuh der Gutsherrschaft abgegeben werden. Von diesem Recht schreibt sich ohne Zweifel der Name her: Consgüter in dem nördlich der Lippe und ostseits des Rheins gelegenen Cleveschen , in den Ämtern Hetter und Aspel. Der Name kommt von Kühren (Wählen) her. Sie sind eine eigene Art Behändigungsgüter, von denen nach dem Absterben des Besitzers dem Behändigungsherrn gewisse Stücke aus dem Nachlass gegeben werden müssen.

Wie die Grafschaft Ravensberg nach und nach sich ausbildete, ist in deren Geschichte nachgewiesen. Besonders stellt sich dies aus der dort eingetretenen Ausgleichung im Jahr 1226 der Brüder Otto und Ludwig, Grafen von Ravensberg ins Klare. Im Allgemeinen war die Gesetzgebung wie die in Westfalen. Auch die alten Gerichte kommen hier vor. Eine eigene Verfassung hatte die Stadt und das Stift Herford. Die Ravensberger Bauern die ihr Eigentum als Alloden besaßen, zu den öffentlichen Lasten beitrugen, waren aber weder für ihre Person noch für ihre Stelle eines Anderen Eigentum unterworfen. Diese herrenfreien Bauern finden sich in allen Ämtern der Grafschaft vor, jedoch als Ausnahme. Die freien Hagen oder Hagenfreien bildeten eine eigene Gemeinde, sind zwar der Kurmode, nicht aber der strengen Erbteilung unterworfen. Der grösste Teil der Bauerngüter steht im eigenbehörigen Verband. Auch gab es verschieden meyerstädtische Güter im Ravensbergischen. *(Die bis hierher gegebene Andeutung über die Provinzial-Gesetzgebung unserer Länder muss, der Tendenz dieses Werkes nach, genügen. Wer sich nun gründliche Belehrung darüber zu erwerben wünscht, findet diese in dem Sommerschen Werk; in Rives Werkchen über das Bauergüterwesen in der Grafschaft Mark usw. Köln 1824; ausser dem allgemeinen Kindlingerschen Werk in seinen Fragmenten über den Bauernhof usw.)*